

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. December 1873.

1. Friedhöfe.

Da der Senat dem Beschluß der Bürgerschaft vom 12. November c. hinsichtlich der Gebühr für die Benutzung der Kapellen beizutreten Willens ist, so ist nunmehr über die Tarife für die neuen altstädtischen Beerdigungsanstalten Einverständnis vorhanden und wird der Senat auf die zu erlassende Bekanntmachung zurückkommen.

Er bewilligt auch seinerseits die beantragten Fonds für Vervollständigung der Hochbauten und des Mobiliars.

Die Kostenanschläge für die Anlage der Friedhöfe, welche der beantragten Nachbewilligung zum Grunde liegen, hat der Senat durch den Baurath Gruener einer technischen Prüfung unterziehen lassen, dessen Bericht dahin geht, daß er die summarischen Angaben Verb. pag. 626 mit den speciellen Berechnungen übereinstimmend und richtig befunden habe. Da somit keine Aussicht vorhanden ist, daß die erforderliche Vollendung der Friedhofsanlagen für eine geringere Summe als die veranschlagten 245,500 Mark beschafft werden könne, so glaubt der Senat sich der Nothwendigkeit nicht verschließen zu dürfen, diesen ganzen Betrag zu bewilligen. Indem er daher seinerseits die beantragte Mehrverwendung genehmigt, ersucht er die Bürgerschaft, numehr ebenfalls zuzustimmen.

Die beantragte Deputationsberatung wegen der bisher von Schwachhausen und Hastedt, sowie von der neustädtischen Beerdigungsanstalt der allgemeinen Beerdigungsanstalt gezahlten Abgaben scheint dem Senat nicht erforderlich.

Bereits vor mehreren Monaten haben die Gemeindevorsteher von Schwachhausen und Hastedt an den Senat ein Gesuch um Erlaß der gedachten Abgabe gerichtet. Diese Gebühren sind für die Bestattung der Leichen zufolge Verordnung vom ^{29. December 1813}_{9. December 1815} zuletzt erneuert am 25. Februar 1867, seit 1862 im Durchschnittsbetrage von 146 Thaler an die altstädtische Beerdigungsanstalt entrichtet, und nach erfolgter Schließung der beiden vorstädtischen Friedhöfe laut Uebereinkunft vom 6. December 1871 § 9 (Verb. 1872 pag. 55) vom Staat zu erheben. Mit Rücksicht auf die von den gedachten Gemeinden angelegten eigenen Begräbnisanstalten scheint es dem Senat der Billigkeit zu entsprechen, diese Abgabe, sobald die Kirchhöfe am Doven- und Herdenthor geschlossen sein werden, wegfällen zu lassen. Er darf annehmen, daß die Bürgerschaft ihm hierin beitreten werde.

Ein ähnliches Gesuch der Verwalter der neustädtischen Beerdigungsanstalt hat dagegen vom Senat abschlägig beschieden werden müssen. Wie des Näheren aus dem Berichte der Justizcommission des Senats vom 19. Mai 1871 (Verhdlg. pag. 227, 228) erhellt, hat die St. Pauli Gemeinde seit Schließung des St. Pauli Kirchhofes jährlich 745 Thaler 48 Grote als Entschädigung für die Gebühren von den Leichen von der altstädtischen Beerdigungsanstalt erhalten, welche ihrerseits von der neustädtischen Anstalt seit deren Begründung eine Vergütung und zwar seit dem Vergleich vom 30. März 1849 im Aversionalbetrage von jährlich 400 Thaler bezog; auch diese Abgabe ist kraft der gedachten Uebereinkunft nach Schließung der vorstädtischen Kirchhöfe an den Staat als Rechtsnachfolger der altstädtischen Beerdigungsanstalt zu bezahlen. Bekanntlich ist nun aber bereits der St. Pauli Gemeinde die Abfindung für die Gebühren, ebenso wie den übrigen Kirchen, vom Staate zugestanden. Der neustädtischen Beerdigungsanstalt, welche auf selbstständiger Vereinigung und Verwaltung beruht, diese 400 Thaler auch noch zu erlassen, erscheint unter den vorliegenden Umständen dem Senate nicht gerechtfertigt.

2. Gewerbekammer.

Die Gewerbekammer hat in einer Eingabe an den Senat einige Abänderungen des sie betreffenden Gesetzes vom 30. October 1863 dringend empfohlen. Unter denselben sind indeß zwei, welche, wenn sie eintreten sollen, vorab eine Abänderung der Verfassung, nämlich der §§ 115 und 116, sowie des § 111 erforderlich machen.

Nach § 115 der Verfassung besteht die Gewerbekammer aus einigen Mitgliedern des Senats und 21 Mitgliedern des Gewerbeconvents. Die Wirksamkeit der Mitglieder des Senats ist durch das Gesetz vom 30. October 1863 auf ein Minimum beschränkt, indem sie sich im Wesentlichen nur auf die Theilnahme an den regelmäßig alle zwei Jahre wiederkehrenden Sitzungen, in welchen Ergänzungswahlen für den Gewerbeconvent oder die Gewerbekammer vorzunehmen sind, erstreckt, während alle sonstigen Obliegenheiten der Kammer von den zu ihr gehörenden 21 Mitgliedern des Gewerbestandes ohne Mitwirkung von Senatsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Gewerbekammer wünscht nun, daß die Theilnahme von Senatsmitgliedern an der Gewerbekammer ganz aufhöre, indem sie dabei bemerkt, daß wenn auch beim Erlaß des Gesetzes von 1863 gleich nach Einführung der Gewerbefreiheit diese Theilnahme zweckmäßig erschienen sei, doch gegenwärtig kein Grund dafür vorliege, ebenso wenig wie für die Theilnahme von Senatsmitgliedern an der Handelskammer. — Der Senat theilt diese Ansicht. Er hält die Theilnahme von Senatsmitgliedern an der Gewerbekammer im öffentlichen Interesse nicht für erforderlich, indem die Leitung der Wahlen zum Gewerbeconvent und zur Gewerbekammer ohne Bedenken den Gewerbtreibenden allein überlassen werden kann. Er empfiehlt daher, die Gewerbekammer künftig bloß aus Mitgliedern des Gewerbestandes bestehen zu lassen.

Nach § 111 der Verfassung wird der Gewerbeconvent aus Staatsbürgern gebildet, deren Berufstätigkeit in der Betreibung eines Handwerkes oder einer Fabrik besteht. Es scheinen hiernach solche Gewerbtreibende, welche ihr Geschäft aufgegeben und keinen andern Erwerbszweig ergriffen haben, von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen zu sein. Die Gewerbekammer ist aber der Ansicht, daß gerade solche Personen nicht nur am besten Zeit haben, sich mit gewerblichen Angelegenheiten zu beschäftigen, sondern auch die meiste Erfahrung darin besitzen, und wünscht daher sie nicht ausgeschlossen zu sehen. Der Senat kann ihr hierin nur beipflichten.

Vorstehendem zufolge trägt der Senat auf eine Abänderung der §§ 115, 116 und 111 der Verfassung an und fordert die Bürgerschaft im Fall ihres Einverständnisses auf, zu der nach § 67 b der Verfassung niederzusetzenden Deputation ihre Mitglieder zu wählen und namhaft zu machen. Diese Deputation würde zugleich über die hiedurch erforderlich werdenden, sowie über die sonstigen in der Eingangs gedachten Eingabe beantragten Abänderungen des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes vom 31. October 1863 zu berathen und zu berichten haben.

3. Bahnhof zu Bremerhaven.

Die Deputation für Häfen etc. beantragt in beifolgendem Berichte die Bewilligung von 3600 Mark auf das Separatconto der außerordentlichen Verwendungen für einen auf dem Bahnhofs zu Bremerhaven zu errichtenden Perron. Der Senat erklärt sich, nach Vernehmung der Finanzdeputation, mit diesem Antrage einverstanden.

4. Unkosten der Schöffdeputation.

Ebenso genehmigt er, nach Vernehmung der Finanzdeputation, die von der Schöffdeputation in beifolgendem Berichte beantragte Mehrverwendung von 1000 Mark.

5. Einnahmeposten am neuen Torfcanal.

Indem der Senat der Bürgerschaft den anliegenden Bericht der Deputation für das Generalsteueramt mittheilt, bemerkt er, daß die Baudeputation von ihm zur Berichterstattung über die beantragte Anlage beauftragt worden ist.

Anlage I mit Unter-Anlage.
(Zeichnung.)

Anlage II.

Anlage III mit 2 Unter-Anl.
(1 Zeichnung.)

Anlage
zur Mittheilung
vom 5. Decemb.

Bericht de

Die sehr
von einer Prüf-
Das Aus-
in den vorhan-
Wahlung diese-
nämlich bei ein-
wünsch-
gesetz zur A-
propetate Perro-
widen alle ante-
plagen können,
ni Personen 1
Politikums auf
igen und dort
Anlage von 6
Die Jom-
folgte aus der
die Deputation
Kosten zu Mar-
gang dieses B-
Brem

Anla-
zur Mittheilun-
vom 5. Dec.

Die i
Summe von
1000 Mark
Die
höhung des
die fast ver-
Unkosten, u
erforderlich.
Die

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 5. December 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Perron zu Bremerhaven betreffend.

(Gingereicht am 28. November 1873.)

Die sehr aufmerksame Eisenbahndirection hat den Personenverkehr zu Bremerhaven einer Prüfung unterzogen, und äußert sich darüber wie folgt:

Das Aus- und Einsteigen von Passagieren in Bremerhaven geschieht zur Zeit an den vorhandenen Gütergleisen ohne Perron, auch sind ferner die Anlagen zur Beleuchtung dieser Gleise als sehr mangelhaft zu bezeichnen. Diese Umstände führen, namentlich bei eingetretener Dunkelheit, zu Unzuträglichkeiten, die eine Abhilfe als dringend wünschenswerth erscheinen lassen. Unter Einsendung einer Zeichnung des Projectes zur Anlage eines Perrons bemerkt sodann ferner die Direction: Der projectirte Perron ist in einer Länge von 150 laufenden Metern angenommen und würden alle ankommenden und abgehenden Personen-Extrazüge dort zur Abfertigung gelangen können, mit Ausnahme der kleinen Extrazüge für den Norddeutschen Lloyd mit Personen I und II Classe, welche nach wie vor zur größeren Bequemlichkeit des Publikums auf das westliche, unmittelbar neben dem neuen Hafen liegende Gleise fahren und dort abgefertigt werden sollen. Die erforderliche Beleuchtung wird durch Anlage von 6 Stück Pfahllaternen beschafft.

Die Zweckmäßigkeit der Anlage dieses Perrons ist nicht zu verkennen, wie solches aus der als Anlage beifolgenden Zeichnung sich näher ergibt, und kann daher die Deputation nur empfehlen darauf einzugehen. Der Inspector Fischer hat die Kosten zu Mark 3600 veranschlagt, und beantragt die Deputation daher die Bewilligung dieses Betrags auf Kosten der Anlage des Bahnhofs zu Bremerhaven.

Bremen, 27. November 1873.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwig.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 5. December 1873.

Bericht der Schoßdeputation, Nachbewilligung betreffend.

(Gingereicht am 28. November 1873.)

Die für die Unkosten bei der Erhebung der Einkommensteuer veranschlagte Summe von 3000 Mark hat nicht ausgereicht und macht eine Nachbewilligung von 1000 Mark für das laufende Jahr erforderlich.

Die vermehrte Arbeit der angestellten 10 Schoßdiener veranlasste eine Erhöhung des Gehalts derselben von 50 Thlr. Gold auf 200 Mark, sodann verursachte die fast verdoppelte Anzahl der Erhebungstermine hier wie in Bremerhaven mehr Unkosten, und endlich war an Druck, Buchbinderarbeit u. mehr als veranschlagt erforderlich.

Die Deputation ersucht somit um Nachbewilligung von 1000 Mark.

(gez.) **Feldmann.** (gez.) **J. F. Kaufmann.**

Anlage IIIzur Mittheilung des Senats
vom 5. December 1873.**Bericht der Deputation für das Generalsteuerramt,**
betr. Einnahmeposten am Neuen Torfcanal.

(Eingereicht am 24. October 1873.)

Mit der Eröffnung des im Westen des Bürgerparks ausgehobenen Ausladeplatzes für die Torfschiffe wird die Controle und Steuererhebung im bisherigen Erheberhause, am alten Torfbassin, mit irgend einer Sicherheit nicht ferner stattfinden können und eine Hinausschiebung dieses Postens geboten sein. Der Steuerdirector hat hierüber den anliegenden Bericht erstattet und empfohlen, das neue Erheberhaus nicht, wie es dem Anscheine nach bisher beabsichtigt, an diesem neuen Ausladeplatz, sondern weiter entfernt an der Mündung der neuen Abzweigung des Kuhgrabens in den Neuen Torfcanal zu erbauen. Die Deputation kann den in diesem Berichte hervorgehobenen Gründen nur vollkommen beistimmen und beantragt hiemit, die Errichtung des Erheberpostens und zweier Wohnungen mit Gartenareal an der bezeichneten, aus nebensächlichem Risse näher zu ersiehenden Stelle zu beschließen mit der Veranschlagung und Herstellung aber die Baudeputation zu beauftragen.

(gez.) **C. Kottmeier.**(gez.) **J. C. Dubbers.****Unter-Anlage 1**zur Anlage III der Mittheilung des
Senats vom 5. December 1873.**Bericht des Steuerdirectors.**

In Folge der Verlegung des Torfausladeplatzes am Neuen Canal und Verbindung des Kuhgrabens mit Letzterem, wird auch die Verlegung der Hebestelle für Consumtionsabgaben, welche sich jetzt am Eingange des bisherigen Torfbassins am Neuen Canal befindet, demnächst erforderlich.

Durch die Vereinigung beider jetzigen Torfausladeplätze — am Neuen Canal und Kuhgraben — wird der Verkehr an den Hebestellen in so weit verändert, als am Bureau des Neuen Canals fast die ganze Abgabenerhebung für Torf vereinigt wird, während das Bureau am Stau als Controleposten auch künftig beibehalten werden muß.

Die Hebestelle am Neuen Canal würde nun, in gleicher Weise wie es bisher der Fall gewesen ist, am Eingange des Canals in das künftige neue Torfbassin (Ausladeplatz) erbaut werden können, da alle Schiffer, welche mit Torf an die Stadt kommen, hier passiren müssen. Da aber voraussichtlich die Ländereien am Weidedamm (die Bürgerweidelampe), welche auf solche Weise zwischen der Hebestelle und der Abgabengrenze liegen würden, in nicht allzu ferner Zeit bebauet werden und alsdann eine abermalige Verlegung des Büreaus erforderlich würde, so möchte ich anheim geben, die Hebestelle sofort weiter hinaus zu legen und zwar an den Punkt, wo der Canal, welcher für die durch den Kuhgraben kommenden Schiffe — mit der Hamburger Bahn parallel laufend — gebaut wird, in den j. g. Neuen Canal mündet.

Es wird hier durch den Bahndamm im Norden, den Neuen Canal im Südwesten und den Verbindungscanal mit dem Kuhgraben im Südosten ein Dreieck gebildet, dessen südliche Spitze der geeignetste Platz für die Hebestelle ist. — Dieselbe würde allerdings auch hier nicht an der äußersten Grenze des Abgabebezirkles, welche durch die kleine Bummie gebildet wird, zu liegen kommen, was aber wegen des Verkehrs auf dem Kuhgraben ohne große Kosten nicht zu ermöglichen ist, da bei einer Verlegung an die äußerste Grenze in der Nähe der Abdeckerei die Schifffahrt auf dem Kuhgraben nicht controlirt werden kann und daher auch an der Kreuzung des Kuhgrabens und der kleinen Bummie eine zweite Hebestelle errichtet werden müßte.

Für die beiden Wohnungen (Einnahmer und Gehülfe) muß ein größeres Areal, welches an dieser Stelle in genügender Weise vorhanden ist, und nur der Aufhöhung bedarf, als Garten reservirt werden, da bei der großen Entfernung von der Stadt den Beamten Gelegenheit gegeben werden muß, das erforderliche Gemüse selbst zu ziehen, wie dies schon jetzt am Stau der Fall ist.

Nach erfolgter Verlegung würde die jetzige Einnahmerwohnung am Neuen Canal, sowie die Gehülfe Wohnung am Stau vom Generalsteueramt ferner nicht mehr benutzt und für andere Zwecke disponibel werden. — Die Einnahmerwohnung nebst Bureau am Stau muß auch ferner für den Verkehr mit dem Blocklande als Controleposten dienen.

(gez.) **Herm. Dierking.**

